

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Federtechnik Kaltbrunn AG

Gültigkeit	Unseren Lieferungen liegen unsere Verkaufsbedingungen zugrunde. Diese werden nur dann nicht angewandt, wenn wir sie auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden hin in bestimmten Punkten ausser Kraft setzen. Bei Offerten gilt nur der Text des Offertformulars.
Angebot	Nur Angebote mit Annahmefrist sind verbindlich. Grundsätzlich dauert ein Angebot drei Monate, längere Angebotsdauern sind ausdrücklich zu vereinbaren. Vom Lieferanten ausgearbeitete technische Unterlagen und Muster bleiben sein Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Angebot und technische Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Bleibt eine Bestellung aus, so hat der Offertgesuchsteller die Unterlagen auf Verlangen zurückzuschicken.
Vertragsabschluss	Der Liefervertrag wird mit einer schriftlichen Bestellung abgeschlossen. Für Umfang, Termin und Ausführung der Bestellungen binden den Lieferanten ausschliesslich die Angaben in der Auftragsbestätigung. Die Ausführung des Auftrages richtet sich nach den DIN-Normen, sofern zwischen Lieferant und Besteller keine speziellen Normen vereinbart werden.
Preis	Der offerierte Preis versteht sich in der Währung des Lieferanten netto ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer und Verpackung. Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen sowie Steuern, Zölle und andere Gebühren wie auch die Verpackung gehen zulasten des Käufers. Für Ergänzungslieferungen kommen die dazumal gültigen Preise zur Anwendung. Als Verpackung gelten auch Palette und ähnliche Materialien.
Lieferfrist	Die Lieferfrist beginnt normalerweise mit dem Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch nach Erhalt der vom Besteller zu liefernden Dokumente und Unterlagen. Wird die Lieferfrist überschritten, so hat der Besteller keinen Anspruch auf Rückweisung der Ware, Schadenersatz oder Vertragsauflösung. Wird die Lieferfrist vom Besteller um drei oder mehr Monate hinausgeschoben, so hat der Besteller pro Monat der Verzögerung 1% des Fakturawertes für die Lager- und Zinskosten des Lieferanten zu bezahlen.
Mindest- und Maximalmengen	Mengen und Gewichtsangaben bei Offerten und Bestellungen sind als Richtwerte zu betrachten. Sie berechtigen zu branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen von 10%. Eine absolute Mindestmenge muss bei der Auftragserteilung speziell vermerkt werden.
Transport und Versicherung	Der Transport erfolgt selbst bei Lieferung franko Bestimmungsort auf Gefahr des Bestellers. Transportbeschwerden sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
Zahlungsbedingungen	Die Rechnungen sind netto zahlbar innert 30 Tagen. Bei Überschreitungen dieser Frist ist ein Verzugszins von mindestens 5% geschuldet. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Lieferanten.
Werkzeuge	Werkzeugkostenanteile werden getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Werkzeuge werden nur bei Produktionsaufgabe des Lieferanten herausgegeben. Werkzeugkosten sind mit der Übersendung von Ausfallmuster bzw. mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen. Mit der Vergütung von Kostenanteilen für ein Werkzeug erwirbt der Besteller das ausschliessliche Recht an den damit hergestellten Teilen. Werkzeugerneuerungen und Änderungen gehen zulasten des Bestellers. Bei Ausbleiben von Nachbestellungen während fünf Jahren kann der Lieferant ohne Anzeige über das Werkzeug verfügen.
Prüfung der Lieferungen	Alle gelieferten Produkte werden gemäss den QS-Richtlinien geprüft. Weitergehende Qualitätssicherungsmassnahmen wie Prüfprotokolle und Abnahmeprüfungen sind schriftlich zu vereinbaren.
Beanstandungen und Garantie	Beanstandungen über Stückzahl, Gewicht und Beschaffenheit der Ware können nur innert 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung berücksichtigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nachweisbar schadhafte oder unbrauchbare Teile zufolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung nach seiner Wahl so schnell als möglich auszubessern, zu ersetzen oder den entsprechenden Warenwert gutzuschreiben. Ersetzte Ware wird Eigentum des Lieferanten. Jede weitere Gewährleistung für Folgeschäden, Verzugsstrafen, Schadenersatz und Vertragsauflösung ist ausgeschlossen. Die Garantiedauer beträgt drei Monate ab Lieferdatum. Von der Garantie sind ausdrücklich Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter nicht vom Lieferanten ausgeführten Montagearbeiten sowie aller Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ausgeschlossen.
Rahmenabrufaufträge	Rahmen- und Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres vom Tag der Bestellung an gerechnet abzunehmen. Für nicht fristgerecht abgenommene Ware muss der Besteller nach fruchtloser Nachfristsetzung den verbleibenden Fakturabetrag bezahlen und für die zusätzlichen Lagerkosten pro Monat 1% des Wertes der nicht bezogenen Ware bezahlen.
Änderung des Auftrages durch den Besteller	Der Lieferant kann bei einer Änderung eines laufenden Auftrages durch den Besteller die bereits gefertigten Teile oder die für den geänderten Auftrag nicht mehr verwendbaren Rohmaterialien und Halbfabrikate in Rechnung stellen.
Vertragsannullation	Bei Vertragsannullation muss der Besteller die dem Lieferanten effektiv entstandenen Kosten übernehmen.
Patente, Urheberrechte	Der Besteller befreit den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstiger Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben können.
Verbindlichkeit	Diese Verkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beteiligten ist der Sitz des Lieferanten. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Stand Januar 2004